

Schweizer Kommentar zur Vernehmlassung

ED 86 Exploration for and Evaluation of Mineral Resources

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
2. Grundsätzliche Bemerkungen	1
3. Specific Matter for Comment 1.....	2

1. Einleitung

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) wurde im 2008 durch die Eidg. Finanzverwaltung und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren geschaffen. Eine seiner Aufgaben besteht darin, konsolidierte Stellungnahmen der drei Schweizer Föderativebenen (Gemeinden, Kantone und Bund) zuhanden des IPSAS Boards zu erarbeiten.

Das SRS-CSPCP hat die Stellungnahmen zu *ED 86 Exploration for and Evaluation of Mineral Resources* des IPSAS Boards verabschiedet.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Im Rahmen des Grossprojektes «Natürliche Ressourcen» wurden bestehende Regelungen in IFRS analysiert. Die Rückmeldungen zum entsprechenden *Consultation Paper* bestätigen, dass die Übernahme der Regelungen aus IFRS für die Rechnungslegung der Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen (ED 86) und von Abraumbeseitigungskosten während der Produktionsphase im Tagebau (ED 87) auch für den öffentlichen Sektor notwendig sind. Beide Regelungen befassen sich mit spezifischen Vorgaben beim Abbau von Bodenschätzen. Da sie keinen direkten Zusammenhang mit dem geplanten Standard zu «Natürlichen Ressourcen» haben, hat das IPSAS Board entschieden, diese als eigenständige EDs in die Vernehmlassung zu schicken. Es wurden keine öffentlich-sektor spezifischen Abweichungen zu den Regelungen in IFRS identifiziert; deshalb entsprechen die vorliegenden EDs den privatwirtschaftlichen Regelungen.

Der vom IPSAS Board vorgeschlagene Verzicht, die EDs an spezifische Regelungen in den IPSAS, beispielsweise zu Impairment (IPSAS 26) anzupassen, beruht auf den Regeln für Alignment-Projekte. Bei diesen Projekten wird unter anderem aus Effizienz-Überlegungen auf wesentliche Überarbeitungen verzichtet, wenn die Regelungen in der Privatwirtschaft im breiten Einsatz sind und keine öffentlich-sektor-spezifische abweichende Transaktionen bestehen, die Erweiterungen erfordern. Die Regelungen beider EDs beziehen sich auf einen sehr eingeschränkten Nutzungsbereich. Im öffentlichen Sektor sind derartige Transaktionen eher die Ausnahme als die Regel.

3. Specific Matter for Comment 1

The IPSASB decided to propose an IFRS 6-aligned Standard in ED 86 (see paragraphs BC2–BC7). Do you agree that amendments to IFRS 6, for the public sector, are limited to terminology and other IPSASB-specific formatting and consistency amendments (see paragraph BC8)?

If not, please explain your reasons, stating clearly what further amendments are necessary and why.

Bodenschätze haben in der Schweiz eine geringe Bedeutung. Trotzdem erkennen wir, dass derartige Regelungen für andere Staaten sehr wichtig sind, um eine einheitliche Rechnungslegung sicherzustellen. Eine Übernahme der Regelungen aus IFRS ohne wesentliche Abweichungen ist aus unserer Sicht sachgerecht.

Das SRS-CSPCP schlägt aber vor, den Abschnitt über die Anerkennung von Vermögenswerten mit der Definition von Vermögenswerten zu verstärken, um potenzielle politische Anreize zur Aktivierung von Auszahlungen für Vermögenswerte, die als Ausgaben verbucht werden sollten, abzuschwächen. Während dieses Problem in der Privatwirtschaft weniger häufig auftritt, besteht im öffentlichen Sektor die Gefahr der Überbewertung von Vermögenswerten.

Zusätzlich schlägt das SRS-CSPCP vor, den Wortlaut von Paragraph 16 des ED 86 zu verstärken, um zu betonen, dass es notwendig ist, die relevanten IPSAS auf diese materiellen oder immateriellen Vermögenswerte je nach Art der Vermögenswerte anzuwenden (z.B. IPSAS 45, Sachanlagen). Derzeit ist nur klar, dass die Vermögenswerte einer Wertminderung unterliegen, aber es ist nicht klar, dass sie auch einer Abschreibung nach den entsprechenden IPSAS unterliegen können.

Lausanne, 29. Mai 2024